

§ 303a InsO Insolvenzordnung (InsO)

Bundesrecht

Neunter Teil – Restschuldbefreiung

Titel: Insolvenzordnung (InsO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: InsO

Gliederungs-Nr.: 311-13

Normtyp: Gesetz

§ 303a InsO – Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

¹Das Insolvenzgericht ordnet die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung an. ²Eingetragen werden Schuldner,

1. denen die Restschuldbefreiung nach den §§ 290 , 296 , 297 oder 297a oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers nach § 300 Absatz 3 versagt worden ist,
2. deren Restschuldbefreiung widerrufen worden ist.

³Es übermittelt die Anordnung unverzüglich elektronisch dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Absatz 1 der Zivilprozessordnung . ⁴ § 882c Absatz 2 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.